

Rahmenvertrag

zu Vergabenr. 61/RV-Elektro_2026

Zwischen

GSI Helmholzzentrum für Schwerionenforschung GmbH
und
FAIR GmbH

Planckstraße 1
64291 Darmstadt

- nachfolgend „Auftraggeber“ genannt -

und

- nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt -

wird für die Leistung **„Rahmenvertrag Elektro für GSI + FAIR“**

folgender Rahmenvertrag unter Einbeziehung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/B) abgeschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Dem Auftragnehmer werden folgende Leistungen zur vollständigen Ausführung einschließlich der hierzu erforderlichen Nebenleistungen übertragen:

- a) Lieferung und Montagen von Elektroinstallationen auf dem Campus der GSI und FAIR GmbH, gemäß Leistungsverzeichnis zu Vergabenr. 61/RV-Elektro_2026

(2) Die Ausführung der übertragenen Leistungen erfolgt ausschließlich auf Grundlage der in diesem Rahmenvertrag und seinen Vertragsgrundlagen getroffenen Vereinbarungen. Der AG verpflichtet sich nicht, dem AN Aufträge in einem bestimmten Umfang zu erteilen.

§ 2 Art und Umfang der Leistungen

- (1) Der AN erbringt für den AG auf Abruf gemäß § 4 „Einzelabrufe / Bestellungen“ die in dem Leistungsverzeichnis definierten Leistungen.
- (2) Der AN erbringt die Leistungen nach dem aktuellen Stand der Technik unter Berücksichtigung der im Leistungsverzeichnis genannten Vorschriften sowie der gesetzlichen Richtlinien und Normen.
- (3) Das für die Ausführung der Leistungen benötigte Material wird vom AN beigestellt. Alle im Rahmen der Leistungserbringung durch den AN erstellten Dokumentationsunterlagen gehen als uneingeschränktes Eigentum an den AG über.

§ 3 Arbeitszeiten

- (1) Die Leistungserbringung erfolgt im Regelfall während der Normalarbeitszeit des Auftraggebers an Werktagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen):
Tagesarbeitszeit: Montag – Freitag 06:00 Uhr – 19:30 Uhr.
- (2) Im Ausnahmefall erfolgt die Leistungserbringung in Form von Wochenendarbeit. Dies wird min. 5 Werktage vorher, durch den AG angezeigt.
- (3) Notfälle sind von der Regelung der im Abs. 1 und Abs. 2 definierten Arbeitszeiten ausgenommen. In Notfällen wird für die Aufnahme der notwendigen Arbeiten eine Reaktionszeit von 24 Stunden nach Eingang des Abrufs beim AN gewährleistet.
- (4) Notfallabrufe werden dem Einsatzleiter mündlich per Telefon oder schriftlich per Fax oder E-Mail übermittelt.

Nummer der Service-Hotline _____

- (5) Die Termine für die Leistungserbringung werden zwischen dem AG und dem AN vereinbart. Kann eine der Parteien den vereinbarten Termin für den Einsatz infolge unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb ihrer Einwirkungsmöglichkeiten liegen (z.B. Betriebsstörung, Streik, etc.) nicht einhalten, so ist ein angemessener neuer Termin zu vereinbaren.
- (6) Kann der AN den vereinbarten Termin aufgrund eines Verschuldens des AN nicht einhalten, so ist der AG berechtigt, die Leistung von einem Dritten erbringen zu lassen. Die hierdurch entstehenden Mehrkosten hat der AN zu tragen.

§ 4 Einzelabrufe / Bestellungen

- (1) Die Beauftragung der Leistungen aus dieser Rahmenvereinbarung erfolgt in Form von schriftlichen Einzelabrufen / Bestellungen, die elektronisch per E-Mail, per Fax oder per Post an den AN übermittelt werden können.

- (2) Mündliche Einzelabrufe gelten nur, wenn diese durch AG schriftlich bestätigt werden.
- (3) Stundenabrufe können für Notfälle oder bei besonderer Dringlichkeit durch den AG mündlich vorgenommen werden und benötigen keiner schriftlichen Bestätigung durch den AG, sofern diese nicht mehr als 8 Stunden dauern.
- (4) Die jeweiligen Einzelabruf-Summen verteilen sich nach Bedarf entweder auf die GSI GmbH oder auf die FAIR GmbH. Gemeinsame Abrufe durch GSI und FAIR erfolgen nicht.
Pro Einzel-Abruf kann eine max. Auftragssumme in Höhe von 75.000,00 EUR abgerufen werden.
Für jeden Einzel-Abruf ist vom Auftragnehmer gem. der angebotenen Einheitspreise ein spezifisches Abruf-Angebot für die jeweils angefragte Einzelmaßnahme zu erstellen, welches dann konkret beauftragt werden kann.
- (5) Für den Baustellenzugang zum FAIR-Gelände ist eine Freigabe durch den FAIR-SiGeKo erforderlich.
Im Abruf-Fall durch die FAIR GmbH sind hierfür gem. Aufforderung entsprechende Unterlagen einzureichen.
- (6) Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf den Abruf eines bestimmten Abruf-Volumens.
- (7) In jedem Einzelabruf kommt das konkrete Vertragsverhältnis nur zwischen dem abrufenden Unternehmen (GSI oder FAIR) und dem Auftragnehmer zustande.
Das nicht abrufende Unternehmen wird nicht Vertragspartner der Abrufe durch das andere Unternehmen.
Der AN erkennt das abrufende Unternehmen an der von dieser eingehenden Bestellung.

§ 5 Vertragsgrundlagen

- (1) Vertragsgrundlagen sind die nachfolgend aufgeführten Unterlagen:
 - a) Die Bestimmungen dieses Vertrags,
 - b) Leistungsverzeichnis, wie zu Vergabenr. 61/RV-Elektro_2026 veröffentlicht
 - c) Alle sonstigen mittels DTVP zu Vergabe-Nr.: 61/RV-Elektro_2026 überlassenen Unterlagen, insbesondere die Vertragsbedingungen
 - d) Angebot des Auftragnehmers vom
 - e) Der Zahlungsplan, falls nicht vorhanden gilt § 16 VOB/B
 - f) die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teile B und C (VOB/B und VOB/C) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung,
 - g) die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).
- (2) Bei Widersprüchen zwischen den oben aufgeführten Vertragsgrundlagen bestimmt sich das Rangverhältnis nach der Reihenfolge der vorstehenden Aufzählung. Bei Widersprüchen zwischen gleichrangigen Vertragsgrundlagen oder innerhalb einer Vertragsgrundlage ist im Zweifel die spezieller beschriebene Ausführung maßgebend. Ein Widerspruch im vorgenannten Sinne liegt nicht vor, wenn eine nachrangige Vertragsgrundlage eine vorige ergänzt oder konkretisiert.

- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungsbeschreibung, die überreichten Unterlagen, Skizzen sowie die weiteren Vertragsunterlagen gewissenhaft zu prüfen (insbesondere hinsichtlich der Maße und Massen) und den Auftraggeber auf Widersprüche, Unklarheiten und/oder Ungenauigkeiten einzelner Vertragsbestandteile, die sich auf Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen beziehen, schriftlich hinzuweisen.
- (4) Die Regelungen dieses Vertrages und der Vertragsgrundlagen gelten auch für weitere Aufträge und Leistungen, die vom Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem vertragsgegenständlichen Auftrag ausgeführt werden.
- (5) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil.

§ 6 Vergütung

- (1) Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro (€) als Währung.
- (2) Die Leistungen werden zu den Preisen gemäß Angebot und ausgefülltem Leistungsverzeichnis vergütet.
- (3) Zusätzliche nicht spezifizierte und nicht kalkulierte Leistungen werden nach Zeitaufwand aufgrund von täglich geführten und von dem jeweils für den Einzelabruf zuständigen fachlichen Ansprechpartner des AG abgezeichneten Leistungsnachweisen mittels Rapport zu den im Leistungsverzeichnis (LV) genannten Stundensätzen vergütet.
- (4) Reisekosten/Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet.
- (5) Mit der Rechnung sind die Stunden-/Leistungsnachweise im Original einzureichen.
- (6) In Preisen und Stundensätzen aus dieser Rahmenvereinbarung (RV) sind Kosten für die Materialbeschaffung, Auslösungen sowie die Grundausstattung an Kleingeräten, Verbrauchsmaterialien und Werkzeugen für das jeweilige Personal enthalten.
- (7) Alle Preise und Stundensätze sind fix und gelten bis Vertragsende als vereinbart. Der AN ist berechtigt, die Preise mit schriftlichem Antrag und mindestens 6 Wochen Frist bis zur Preissteigerung, zu erhöhen, wenn sich seine Lohnkosten oder Kosten im Zusammenhang mit Normen, Vorschriften und Richtlinien nachweislich erhöhen. Erhöhen sich die Preise um 5 % oder mehr während der Gesamtvertragslaufzeit, ist der AG berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Wirksamwerden der Preiserhöhung zu kündigen.
- (8) Rechnungsstellung erfolgt pro Einzelabruf nach Beendigung der Arbeiten und Abnahme durch den AG.
- (9) Die Zahlung der Vergütung ist 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.
- (10) Die Vergütung wird auf den Angebotspreis gemäß Angebotsschreiben zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von zurzeit 19 Prozent festgelegt.

- (11) Die vereinbarten Einheitspreise sind Festpreise und schließen die Vergütung von Nebenleistungen mit ein. Eine Gleitklausel für Lohn-, Material-, Geräte- und Stoffkosten wird nicht vereinbart.
- (12) Stundenabrufe werden monatlich vergütet und sind gesondert in der Rechnung auszuweisen. Kopien der Stundennachweise sind der Rechnung beizufügen.

§ 7 Leistungsänderungen

- (1) Vertraglich nicht vereinbarte Leistungen, die sich durch eine Änderung während der Ausführungen ergeben oder eine zusätzliche Leistung darstellen, hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers auszuführen, sofern sein Betrieb hierauf eingerichtet ist.
- (2) Die Vergütung für solche geänderten oder zusätzlichen Leistungen bestimmt sich grundsätzlich nach § 2 Abs. 5 und Abs. 6 VOB/B mit der Maßgabe, dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber vor Beginn der Ausführung ein mit Preisen versehenes schriftliches Nachtragsangebot vorlegt. Zusammen mit dem Nachtragsangebot ist durch den Auftragnehmer die Dauer der Ausführung solcher Leistungen anzugeben, damit eine Einarbeitung in den vertraglichen Terminplan erfolgen kann.
- (3) Die Nachtragspreise sind auf der Grundlage des vom Bieter ausgefüllten Leistungsverzeichnisses, der vertraglichen Einheitspreise und der tatsächlichen Mehr- und Minderkosten sowie evtl. Zuschläge zu ermitteln.
- (4) Die Vereinbarung einer Nachtragsvergütung ist vor Beginn der Ausführung zu treffen. Auf schriftliches Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die Leistungen auch ohne Vergütungsvereinbarung auszuführen. Jedoch steht dem Auftragnehmer ein Leistungsverweigerungsrecht zu, wenn der Auftraggeber die Vereinbarung ohne sachlichen Grund ernsthaft und endgültig verweigert oder der Anspruch rechtskräftig festgestellt ist.
- (5) Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer seine für die Bildung der Einheitspreise erforderliche Urkalkulation nach Submission, spätestens jedoch nach Vertragsschluss, unversiegelt zu übergeben.
- (6) Der Auftraggeber ist gem. §1 Abs. 2 dieses Vertrages berechtigt, den Leistungsumfang nachträglich durch die Herausnahme von Teilleistungen zu verringern. Die Vergütung des Auftragnehmers für den entfallenen Teil der Leistung bestimmt sich nach § 8 Abs. 1 VOB/B. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Vergütungsminde rung zu berechnen und dem Auftraggeber auf Verlangen auch schon vor dessen Entscheidung über die Herausnahme einen prüfaren Vorschlag zu unterbreiten.

§ 8 Ausführung der Leistung

- (1) Die für die Ausführung der Leistung des Auftragnehmers notwendigen und nicht bereits in § 2 dieses Vertrags genannten und übergebenen Unterlagen werden dem Auftragnehmer rechtzeitig vor Beginn der Ausführung mit einem entsprechenden

Freigabevermerk des Auftraggebers übergeben. Der Auftragnehmer hat alle ihm für die Ausführung zur Verfügung gestellten Unterlagen auf Richtigkeit und Vollständigkeit rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zu überprüfen. Dies gilt insbesondere für die in den Unterlagen enthaltenen Maßangaben.

- (2) Der Auftragnehmer hat sich im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht über die Lage und den Verlauf der Versorgungsleitungen vor Beginn der Ausführung zu vergewissern. Sind für die Sicherung von Versorgungsleitungen, Straßen und sonstigen baulichen Anlagen im Baubereich besondere Sicherungsmaßnahmen notwendig, die nicht in der Leistungsbeschreibung enthalten sind und damit zur vertraglichen Leistung zählen, gilt hinsichtlich der Vergütung solcher Leistungen § 6 dieses Vertrags entsprechend.
- (3) Der Auftragnehmer hat arbeitstäglich Bautagesberichte zu führen und diese wöchentlich dem Auftraggeber oder dessen Bevollmächtigten zu übergeben.
- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, etwaige Vorleistungen anderer Auftragnehmer oder solche des Auftraggebers selbstständig und eigenverantwortlich vor Beginn der Ausführung darauf zu überprüfen, dass diese für die Ausführung seiner eigenen Leistungen geeignet sind und etwaige Bedenken hiergegen nach § 4 Abs. 3 VOB/B dem Auftraggeber unverzüglich nach Feststellung schriftlich mitzuteilen.
- (5) Der Auftragnehmer hat schon während der Ausführung als mangelhaft oder vertragswidrig erkannte Leistungen auf eigene Kosten durch mangelfreie zu ersetzen. Kommt der Auftragnehmer der Aufforderung des Auftraggebers innerhalb der gesetzlichen Fristen nicht nach, ist der Auftraggeber zur Beseitigung wesentlicher Mängel im Wege der Selbstvornahme berechtigt (§ 637 BGB). Einer ganzen oder teilweisen Entziehung des Auftrags bedarf es nicht. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

§ 9 Arbeitskräfte und Nachunternehmer des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, keine Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) und/oder keine Mitarbeiter einzusetzen, die nicht im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis und/oder eines gültigen Sozialversicherungsausweises sind. Der Auftragnehmer gestattet dem Auftraggeber oder einem von diesem Bevollmächtigten, entsprechende Kontrollen durchzuführen.
- (2) Eine Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer bedarf der Zustimmung des Auftraggebers. Bei jeder Weitergabe sind die beauftragten Unternehmen namentlich zu benennen. Bei einer Weitergabe an einen ausländischen Nachunternehmer hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auch die Anzahl und die Tätigkeitsdauer der zum Einsatz kommenden ausländischen Arbeitnehmer mitzuteilen.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass auch die von ihm beauftragten Nachunternehmer keine Leiharbeiter im Sinne des AÜG und/oder keine Mitarbeiter aus Drittländern einsetzen, die nicht im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis und/oder eines gültigen Sozialversicherungsausweises sind. Verstößt der Auftragnehmer gegen diese Verpflichtung, stehen dem Auftraggeber ebenfalls die nachstehenden Rechte gemäß § 7 Abs. 4 zu.

- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich auch gegenüber dem Auftraggeber, seine Verpflichtungen zur Zahlung des Mindestlohns und zur Abführung der Urlaubskassenbeiträge nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) und den danach auf dem Betrieb des Auftragnehmers anwendbaren tariflichen Bestimmungen zu erfüllen.
- (5) Sollte der Auftragnehmer gegen eine oder mehrere der Verpflichtungen gemäß § 7 Abs. 1 bis § 7 Abs. 3 verstoßen, ist der Auftraggeber vorbehaltlich weiterer etwaiger Rechte befugt, ihm eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen zu setzen. Sollte diese angemessene Nachfrist fruchtlos verstreichen, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und Schadensersatz zu verlangen.
- (6) Beauftragt der Auftragnehmer Nachunternehmer, so stellt er den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen frei, die gegenüber dem Auftraggeber wegen Verstoßes dieser Nachunternehmer gegen die Bestimmungen des AEntG geltend gemacht werden. Der Auftragnehmer übernimmt im Innenverhältnis zum Auftraggeber die Verpflichtungen, welche Auftraggeber und Auftragnehmer als Mitbürgen gemäß § 1a AEntG treffen, allein und in vollem Umfang. Gleiches gilt für die Beauftragung von Verleiher nach dem AÜG.

§ 10 Ausführungsfristen

Es gelten §§ 5 und 6 VOB/B

§ 11 Vertragsstrafe

Es werden keine Vertragsstrafen vereinbart.

§ 12 Abnahme

- (1) Alle Leistungen des Auftragnehmers sind förmlich abzunehmen. Eine fiktive Abnahme nach § 12 Abs. 5 VOB/B sowie eine Abnahme durch Ingebrauchnahme sind ausgeschlossen.
- (2) Die Leistungen des Auftragnehmers werden nach vollständiger Fertigstellung förmlich abgenommen. Auch Teilabnahmen erfolgen förmlich. Die Abnahme von Mängelbeseitigungsarbeiten gemäß § 13 V Nr. 1 VOB/B erfolgt ebenfalls förmlich. Bis zur Abnahme nicht mehr sichtbarer oder nicht mehr zugänglicher Teilleistungen sind nach ihrer Fertigstellung, die dem Auftraggeber schriftlich anzuzeigen ist, gemeinsam zu überprüfen. Hierüber ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen. Derartige Überprüfungen und Protokolle stellen keine Teilabnahmen dar. Soweit die Leistung vom Auftraggeber nicht beanstandet wird, führen sie jedoch zur Umkehr der Beweislast.
- (3) Über jede Abnahme ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, welches von beiden Parteien unterzeichnet wird.
- (4) Der Auftraggeber ist zur Verweigerung der Abnahme berechtigt, wenn die Leistungen des Auftragnehmers wesentliche Mängel aufweisen. Ein wesentlicher Mangel, der zur Verweigerung der Abnahme berechtigt, liegt auch dann vor, wenn nicht alle

Revisionspläne, Bestandspläne, Dokumentationen und Bedienungsanleitungen, die für die dauerhafte Nutzung und den Betrieb des Werks erforderlich sind, spätestens bei Abnahme vorgelegt werden.

- (5) Der Auftragnehmer hat die bei der Abnahme festgestellten Mängel unverzüglich in angemessener Frist zu beseitigen.
- (6) Der Auftraggeber kann Mängel auch bereits vor Abnahme auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen lassen, wenn der Auftragnehmer der Aufforderung zur Mängelbeseitigung innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt.
- (7) Die Gefahr geht mit der Endabnahme der Leistung gem. § 644 BGB auf den Auftraggeber über. Teilabnahmen stellen keine Abnahme i.S. d. § 644 BGB dar.

§ 13 Mängelansprüche

- (1) Die anfängliche Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt abweichend von § 13 IV Nr. 1 und Nr.2 VOB/B fünf Jahre, gerechnet ab Abnahme der vertraglichen Leistungen. Die fünfjährige Verjährungsfrist für Mängelansprüche gilt für Leistungen gemäß Ziff. 2 auch dann und insoweit, wie trotz der Regelung in Ziff. 2 auf die dort genannten Leistungen Kaufvertragsrecht Anwendung finden sollte.
- (2) Im Übrigen gilt § 13 VOB/B.

§ 14 Zahlung

- (1) Alle Rechnungen sind an den jeweils beauftragenden Auftraggeber zu adressieren und gemäß den Angaben im jeweiligen Abruf-Bestellschreiben einzureichen.
- (2) Der Auftragnehmer gibt auf seinen Rechnungen immer die Bestell-Nr. des Auftraggebers an. Rechnungen ohne Angabe der Bestell-Nr. werden von dem Auftraggeber nicht bearbeitet.
- (3) Die prüfbare Schlussrechnung ist mit allen Anlagen spätestens zwei Monate nach der Fertigstellung der Aufträge sowie der Abnahme und die Beseitigung sämtlicher bei der Abnahme festgestellter wesentlicher oder die Nutzung beeinträchtigender Mängel einzureichen.
- (4) Der Auftragnehmer hat im Hinblick auf das Gesetz zur Eindämmung illegaler Beschäftigung im Baugewerbe (Bauabzugssteuer) eine gültige Freistellungserklärung gemäß § 48b EStG im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen. Liegt eine gültige Freistellungserklärung gem. § 48 b EStG bei Fälligkeit der Forderungen aus Abschlagsrechnungen oder der Schlussrechnung nicht vor, hat der Auftraggeber 15 % der jeweiligen fälligen Zahlung gem. §§ 48 ff. EStG als Steuerabzug vorzunehmen. Diesen Steuerabzug muss der Auftragnehmer als auf den Werklohn geleistet gegen sich gelten lassen.

§ 15 Sicherheiten

Ab einer Einzel-Auftragssumme in Höhe von 250.000 € wird ein Sicherheitsbehalt in Höhe von 3 % der Brutto-Schlussrechnungssumme vorgenommen.

§ 16 Bauleistungs- und Haftpflichtversicherung

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung zu den üblichen Versicherungsbedingungen abzuschließen und dem Auftraggeber durch Vorlage eines entsprechenden Versicherungsnachweises das Bestehen einer solchen Versicherung zu bestätigen. Der Versicherungsschutz muss bis zur Abnahme bestehen. Die Deckungssummen dieser Versicherung müssen pro Schadensfall mindestens betragen:
 - a) für Personenschäden: 3 Mio. EUR pro Schadensfall und Person
 - b) für alle sonstigen Schäden: 3 Mio. EUR pro Schadensfall

§ 17 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Der Vertrag beginnt mit beidseitiger Unterzeichnung und endet nach einem Jahr.
- (2) Optional kann der AG den Vertrag 3-mal für jeweils 1 weiteres Jahr verlängern.
- (3) Im Übrigen gelten die §§ 8 und 9 VOB/B
- (4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt durch diesen Vertrag unberührt.
- (5) Ein wichtiger Grund ist insbesondere:
 - a) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des betreffenden Vertragspartners oder die Stellung eines Eigenantrags des betreffenden Vertragspartners auf Eröffnung eines solchen Verfahrens über sein eigenes Vermögen;
 - b) schwerwiegende, schuldhafte Verstöße gegen die vertraglichen Verpflichtungen durch einen Vertragspartner, auf Grund derer es für den kündigenden Vertragspartner unzumutbar ist, den Vertrag bis zum nächstmöglichen Beendigungstermin fortzusetzen.
- (6) Eine Kündigung ist in den Fällen des Abs. 5 (b) erst dann zulässig, wenn eine schriftlich zu setzende Nachfrist von zwei Wochen zur Beseitigung der Folgen des Verstoßes (Abmahnung) fruchtlos verstrichen ist. Die Frist gilt ab Zugang des Schreibens bei dem Abgemahnten.
- (7) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nach erfolgter Kündigung die zur Fortsetzung der Planungs- und Bauarbeiten erforderlichen Unterlagen unverzüglich an den Auftraggeber herauszugeben.

§ 18 Überzahlungen

Stellt der Auftraggeber bei der Prüfung von Rechnungen, Schlussrechnungen oder sonstigen Nachprüfungen fest, dass er gegenüber dem Auftragnehmer eine Überzahlung geleistet hat, ist dieser verpflichtet, den zu viel erhaltenen Betrag binnen 12 Werktagen nach Zugang der Rückzahlungsaufforderung dem Auftraggeber zurück zu erstatten. Bei solchen Rückforderungen kann sich der Auftragnehmer nicht auf den Wegfall der Bereicherung gemäß § 818 Abs. 3 BGB berufen.

§ 19 Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- (1) Eine Abtretung von Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber bedarf in jedem Fall der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Teilt der Auftragnehmer für die Abtretung sachlich berechnete Gründe mit, darf der Auftraggeber die erforderliche Zustimmung nicht verweigern.
- (2) Der Auftragnehmer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung sowie zur Einrede des nicht erfüllten Vertrags nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, anerkannt oder unbestritten sind.

§ 20 Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Ort des Bauvorhabens – GSI Helmholtzzentrum für Schwerionenforschung GmbH bzw. FAIR GmbH, 64291 Darmstadt.
- (2) Als ausschließlichen Gerichtsstand vereinbaren die Parteien Darmstadt.

§ 21 Sonstige Bestimmungen

- (1) Für die Durchführung dieses Vertrags gilt ausnahmslos das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.
- (3) Die Vertragssprache ist deutsch.
- (4) Ansprechpartner für diesen Vertrag sind:

Für den Auftragnehmer:

gem. Angebot, bzw. schriftlicher Mitteilung an den AG

Für den Auftraggeber:

Abteilung Bau / GA: Hr. Thomas Brühne, Tel.: 06159 / 71-2112, t.bruehne@gsi.de

Abteilung Einkauf: Fr. Wiedenmann-Stahl, Tel.: 06159 / 71-1966,

b.wiedenmann-stahl@gsi.de

§ 22 Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen dieses Vertrags oder seiner Bestandteile bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabsprachen haben keine Wirkung.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt.

Für den Auftragnehmer:

,
(Ort)

den
(Datum)

Für den Auftraggeber :

GSI GmbH:

FAIR GmbH: